

Kreis-



Blatt.

Groß Strehliß, den 23. Juni 1911.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Äm tliche Bekanntmachungen.

Remonteaufkauf für 1911.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

15. Juli 8^o B. Zembowitz, Kr. Rosenbergr D.S., 17. Juli 8^o B. Pleß (Hof der Domäne Schädliß),

18. Juli 8^o B. Cosel i. Schl.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesehlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem e der Einlieferung in das Depot als Klopfige erweisen. Die gesehmäßige Gewährsfrist wird für periodische enentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das ot verlängert, für Koppen (Krippenpferde) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Stnebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Scheweise der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 22. Februar 1911.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion. gez. v. Dheim b.

Auf Grund § 105 e Abs. 1 Gewerbeordnung und des Ministerialelasses vom 2. Mai 1911 bestimme ich für den Regierungsbezirk Oppeln, daß am 24. und 31. Dezember 1911 die Beschäftigungszeit im Barbier- und Friseur-gewerbe, wo dazu ein Bedürfnis besteht, bis spätestens 6 Uhr abends verlängert werden darf, unter der Bedingung, daß diejenigen Gehilfen und Lehrlinge, die an diesen beiden Sonntagen oder an einem dieser Tage über 2 Uhr nachmittags hinaus beschäftigt werden, entweder an einem der beiden Weihnachtsfeiertage oder am Neujahrstage von aller Arbeit freizulassen sind.

Ferner gestatte ich, daß am Dienstag, den 26. Dezember d. Js. Arbeiter in Zeitungsdruckereien mit solchen Arbeiten, die zur Herstellung der Morgenausgabe einer Zeitung für den 27. Dezember d. Js. erforderlich sind, frühe-stens von 6 Uhr abends ab beschäftigt werden.

Oppeln, den 20. Mai 1911.

Der Regierungspräsident. J. B. Erbslöh.

I. E. XVXX. Nr. 1034.

Bekanntmachung.

Die Pläne für den Chausseebau Gogolin—Groß Stein—Stubendorf liegen bei den zuständigen Amtsvorstehern zur Einsicht aus. Die Gemeindevorsteher der in Frage kommenden Gemeinden beauftrage ich hiermit, dies in orts-üblicher Weise sofort bekannt zu geben mit dem Hinzufügen, daß Einsprüche gegen das Projekt innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe dieser Aufforderung bei dem zuständigen Amtsvorstand zu erheben sind. Nachträgliche Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

Groß Strehliß, den 19. Juni 1911.

Der Königliche Landrat
von Alten
Schweimer Regierungsrat.

O r d n u n g

betreffend die Erhebung von Gebühren für die polizeiliche Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten im Amtsbezirk
Colonnowska.

Auf Grund des Beschlusses des Amtsausschusses vom 21. Mai 1911 wird hiermit gemäß §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 folgende Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die polizeiliche Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten im Amtsbezirk Colonnowska beschloffen:

§ 1. Soweit nach den baupolizeilichen Vorschriften für Neu- und Umbauten und andere baupolizeiliche Herstellungen, die Nachsuchung einer Bauerlaubnis erforderlich ist, so hat für die Erteilung dieser Bauerlaubnis für die Bauaufsicht und Baubehaltung, der Bauherr eine Gebühr an die Amtskasse zu entrichten. Diese Gebühr richtet sich nach der Höhe der Bausumme und beträgt von derselben:

a) bei Wohnhäusern, Geschäft- und Verwaltungsgebäuden	3 vom Tausend.
b) bei Fabriken und fabriktartigen Anlagen	2 " "
c) bei Gebäuden für gewerbliche und Wirtschaftszwecke	2 " "

mindestens aber 3 Mark. Bei kleineren Reparaturbauten, Nebengebäuden und anderen als den genannten baulichen Herstellungen, mindestens 1 M.

Für jede durch die Schuld des Bauherrn oder Bauleiters notwendig werdende Wiederholung der Rohbaubehaltung oder der Schlussprüfung des Baues werden für alle Fälle 3 vom Tausend erhoben.

§ 2. Die im § 1 erwähnte Summe der Baukosten ist von dem Bauherrn spätestens bei der Fertigstellung des Baues dem Amtsvorsteher, behufs Festsetzung der zu zahlenden Gebühr, anzugeben. Wird diese Angabe nicht erstattet, oder hält der Amtsvorsteher die ihm bezeichneter Baukostensumme für nicht richtig, so ist derselbe berechtigt, die Höhe der Baukosten auf Kosten des Bauherrn durch einen Bauachverständigen feststellen zu lassen.

Von der Festsetzung der Gebühr ist der Pflichtige durch schriftlichen Bescheid zu benachrichtigen.

§ 3. Die Gebühr ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Festsetzungsbescheides zu entrichten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erfolgt die Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

§ 4. Einsprüche gegen die Veranrechnung zu den Gebühren sind binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenfestsetzungsbescheides beim Amtsvorsteher schriftlich einzulegen. Ueber diese Einsprüche, welche keine aufschiebende Wirkung haben, beschließt der Amtsvorsteher.

Gegen den Beschluß steht den Gebührenpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von zwei Wochen, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisaußschuß zu. Diese Ordnung tritt sofort nach der Genehmigung des Kreisaußschusses in kraft Bauten die bereits polizeilich genehmigt sind, mit deren Ausführung aber noch nicht begonnen ist, haben auch die im § 1 festgesetzten Gebühren zu zahlen.

Colonnowska, den 22. Mai 1911.

(L. E.) Der Amtsvorsteher. Hellmünd.

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit gemäß §§ 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf die Dauer von drei Jahren genehmigt.

Groß Strehlig, den 14. Juni 1911.
(L. E.) J.-No. K. I. 3902. Der Kreisaußschuß. von Alten.

Vorstehende Gebühren-Ordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Colonnowska, den 20. Juni 1911. Der Amtsvorsteher. Hellmünd.

Bekanntmachung. Die gegen den Häusler und Schuhmacher Johann Ellarek in Schimischow diesseits erlassene Trunkenheitsklärung wird hiernit zurückgezogen, da er sich gebessert hat.
Schimischow, den 17. Juni 1911. Der Amtsvorsteher.

B e k a n n t m a c h u n g.

Amentgellicher Rat in Invaliden- und Anfallrentensachen wird an den Wochentagen in Zimmer 6 des Dienstgebäudes des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, Oppeln, Friedrichsplatz 1 — Eingang Wolkestraße 3 — erteilt. **Berufungsschriften** werden **kostenlos** angefertigt.

Oppeln, den 19. Februar 1911.
Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung. Dr. Werner, königlicher Ober-Regierungsrat.

- Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlig nimmt von jedermann Einlagen von 1 M. bis 10000 M. an. Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:
1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
 2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingesehene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
 3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantirt, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.
Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothetarisches Eintragung bei Darlehen von 15 000 M. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 M. $4\frac{1}{2}$ Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine $4\frac{1}{2}$ Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Wochentage jeder Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß Strehlitz, den 22. Juni 1911.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per
		Weizen	Koggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speise- bohnen	Linsen	Kart- toffeln	Heu	Stroh	Butter	Eier	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	
Groß Strehlitz am 20. Juni 1911	Höchster Niedrigster	21 00 18 80	16 40 16 00	17 00 12 00	18 60 18 00	23 00 21 00	24 00 22 00	23 00 21 00	4 20 3 80	5 80 4 80	24 -- 22 --	3 00 2 80	3 40 2 80	

Anzeigen

Buchdruckerei G. Hübner, Gr.-Strehlitz

Anfertigung von
Privat-Drucksachen

wie: Visitenkarten, Verlobungs-
anzeigen, Hochzeits-Einladungen,
Trauungslieder, Tafellieder, Ge-
burts-Anzeigen, Todes-Anzeigen,
-- Trauerkarten, Programme --



Anfertigung von
Geschäfts-Drucksachen

wie: Mitteilungen, Postkarten,
Rechnungen, Konverts, Briefbogen,
Zirkulare, Prospekte, Formulare,
Liquidationen, Quittungen, Plakate

usw. usw.

Telefon 17. Verlag des Groß-Strehlitzer Kreisblatt. Telefon 17.

Für Vereinsfestlichkeiten, Ausflüge etc.
: Salon- und Garten-Feuerwerk :

Zusammenstellungen in jeder Preislage,

Papierlaternen, Guirlanden, Willkommen-Plakate, Fähnchen, Wachsfadeln, Rotfeuer

vorrätig in der Papierhandlung von

Georg Hübner.

Geschäfts-Verlegung!

Don Montag den 19. Juni
befindet sich mein Geschäfts-
lokal

Ring 18

im Littmann'schen Hause.
Berliner Modebazar
Max Pese.

Meiers Konversations-Lexikon,
15. Auflg. 17 Bände, tadellos für 60 M.
zu verkaufen.

Näheres durch Viktor Philippczyk,
Geisel D.S. Altenburgerstr. 124.

Vertreter, Reisende,

gesucht für kaltschisch, Latamerikische, Straß-
büche, Kravatten, Spielkarten u. and. Neu-
heiten. Wäsche, Eid Nachf. Frankfurt a. M.

Bibliothek August Scherl



Wöchentliche
Leihgebühr für einen Band
10 Pfennig

Ausgabestelle:
Georg Hübner,
Papierhandlung—Groß-Strehlitz.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmacher-
meisters Simplicius Baron in Groß Strehlitz ist zur Abnahme der Schlussrech-
nung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das
Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen
der Schlußtermin auf den 11. Juli 1911 Vormittags 10 Uhr vor dem
königlichen Amtsgerichte hiersebst, Zimmer 19 bestimmt.
Amtsgericht Groß Strehlitz, den 14. 6. 1911.

Breslauer Disconto-Bank

Aktienkapital 25 Millionen Mark.

Agentur **KRAPPLITZ.**

Ausführung aller bankmässigen Geschäfte.

Eröffnung laufender Rechnungen.

Einlösung von Zinnscheinen und verlostten Wertpapieren.

Annahme von verzinslichen Depositengeldern zur täglichen
Verfügung und gegen Kündigung.

An- und Verkauf von Wertpapieren an allen Börsen.

An- und Verkauf ausländischer Noten und Geldsorten.

Beleihung börsengängiger Wertpapiere.

Diskontierung von Inkasso- von in- und ausländischen Wechseln.

Versicherung verlosbarer Wertpapiere gegen Kursverlust.

Ausstellung von Schecks, Akkreditiven und Kreditbriefen
auf das In- und Ausland.

Aufbewahrung und Verwahrung von Wertpapieren im offenen
Depot, Verwahrung geschlossener Depots und Vermietung von
Safes (Schrankfächern) unter Mitverschluss der Mieter.

Resag's Malzkaffee
aus garantiert feinem Malz

das Beste für Gesunde und Kranke.

Unsere Marke „Pfeilring“ allein
garantiert die Echtheit unseres

Lanolin-

und

Lanolin-



Cream

unserer

Seife

„Nachahmungen weisen man zurück.“

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.
Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelde, Charlottenburg, Salzfuhr 16.